



## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Aktualisiert 15.05.2021

### 1. Geltungsbereich und allgemeines Angebot

Die RHONA Consulting GmbH (nachfolgend: RHONA Consulting) bietet für Geschäfts- und Privatkunden kostenpflichtige Dienstleistungen in den Bereichen der psychosozialen Beratung, Coaching, Intervention, HR Management, Prävention, Sicherheit, Krisenmanagement, Nothilfe und Weiterbildung an. Ergänzend dazu werden Kurse und Veranstaltungen zu diesen Themen durchgeführt. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Nutzung aller Angebote und Dienstleistungen, welche RHONA Consulting für ihre individuellen und institutionellen Kunden anbietet. Die Zustimmung zu den AGB erfolgt durch die schriftliche Unterzeichnung, die elektronische Zustimmung oder durch entsprechende Vertragsschliessungen, bei welchen diese AGB explizit einen integrierten Bestandteil darstellen. RHONA Consulting behält sich vor, diese AGB abzuändern. Die Änderungen treten auch für bestehende Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse unmittelbar in Kraft, sofern sie den in einem Vertragsverhältnis festgeschriebenen Bestimmungen nicht in wesentlichen Bereichen und expliziter Weise widersprechen. Massgebend ist grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Dienstleistung geltende Version der AGB.

### 2. Leistungen und Preise

Wo möglich und zielführend werden zur Leistungserbringung, anstelle von physischen Besprechungen, digitalisierte Kommunikationmittel, insbesondere Videotelefonie, eingesetzt. Die online oder in Printdokumenten publizierten Preise gelten als Offerten. Bei Vertragsabschlüssen gelten die im Vertrag vereinbarten Preise. Die Preise gelten, sofern nicht anders vereinbart, in Schweizer Franken, exkl. MWST. Der Kunde erhält dafür die im Vertrag explizit beschriebenen und vereinbarten Leistungen und Absicherungen. Die Leistungen sind nicht auf Dritte übertragbar. Das Recht auf die Leistung tritt gemäss dem im Vertrag festgelegten Datum in Kraft und gilt für die vereinbarte Dauer. Reisezeiten und Reisekosten sind bei Pauschalangeboten inkl., werden aber bei einem nach oben begrenzten Stundendach ebenfalls als Arbeitsaufwand gezählt. In den Pauschalpreisen nicht inbegriffen sind sämtliche Kosten, welche nicht aus der von RHONA Consulting angebotenen psychosozialen Beratung/Betreuung entstehen z.B. zusätzliche Dienstleistungen oder Sachleistungen, welche nicht explizit vertraglich erwähnt sind. Vertragsverlängerungen oder Kündigungen richten sich nach den Bestimmungen unter Punkt 5. Allfällige notwendige Zusatzleistungen resp. Zusatzkosten, welche nicht in den Pauschalangeboten enthalten sind, werden

zusätzlich und separat in Rechnung gestellt. Der Kunde wird, wenn immer möglich vorzeitig darüber informiert. RHONA Consulting kann weiter die vertraglich vereinbarten Leistungen quantitativ beschränken oder anpassen, sofern der durch eine Leistungsinanspruchnahme entstehende Aufwand die in den pauschal entschädigten Angeboten beschriebenen Dienstleistungen in erheblichem Masse übersteigt, wobei grundsätzlich der Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) pro Fall resp. Person 20h nicht übersteigt. Dabei werden die Interessen des Kunden und des Klienten berücksichtigt und die nötigen Anstrengungen unternommen, um eine gleichwertige Alternative zu ermöglichen. Anpassungen oder Annullationen von Leistungen werden dem Kunden mündlich oder schriftlich, per Brief, per E-Mail oder durch ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel mitgeteilt. Änderungen oder Anpassungen bei vertraglich geregelten Leistungen seitens RHONA Consulting sind ohne Zustimmung des Kunden nur dann zulässig, wenn das Wesen der vereinbarten Dienstleistung, weder qualitativ noch quantitativ, in einem Ausmass tangiert wird, dass sich für den Kunden daraus ein wesentlicher Nachteil zur bisher gebotenen resp. vereinbarten Leistung ergeben würde. Ist dies trotzdem der Fall, gelten die Bestimmungen unter Punkt 5.4. Bei Änderung der Tarife kann RHONA Consulting jederzeit die Anpassung des laufenden Vertrages verlangen. RHONA Consulting informiert den Kunden schriftlich. Dem Kunden steht in einem solchen Fall ein ausserordentliches Kündigungsrecht für den von der Anpassung betroffenen Vertragsteil, gemäss den Bestimmungen unter 5.4, zu. Kündigt der Kunde nicht fristgerecht, so gilt dies als Zustimmung zu den Anpassungen im Vertrag. Die Anpassungen im Vertrag treten frühestens nach Ablauf der Kündigungsfrist in Kraft.

### 3. Privatkundenbestimmungen zu den Pauschalleistungsangeboten

#### 3.1 Zugang zu den Leistungen

Jede Person, welche den Geltungsbereichen entspricht, hat das Recht sich zum Zwecke einer Leistungsinanspruchnahme direkt an RHONA Consulting zu wenden.

#### 3.2 Personenbezogener Geltungsbereich

Die Leistungen gelten für die im Vertrag des Kunden namentlich aufgeführten Personen. Gewisse Familienangebote können nur inkl. aller nahestehenden Familienangehörigen bezogen werden. Als nahestehende Familienangehörige gelten in diesem Sinne alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, sowie die nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen oder volljährigen eigenen Kinder oder Stiefkinder der Fokusperson. Als Fokusperson wird jene Person bezeichnet, welche im Vertrag als Kunde auftritt und unterzeichnet. Weitere Personen können für gewisse Angebote hinzugefügt werden z.B. Geschwister, Onkel, Tante, weitere



Verwandte oder Freunde. Die Leistungen können für den Bereich Crisis Management (Kriseninterventionen bei Notfällen) von allen im Vertrag aufgeführten Personen in Anspruch genommen werden, wenn sich diejenige Person, bei welcher das Krisenereignis auftritt, sich unter den im Vertrag aufgeführten Personen befindet. Ist dies nicht der Fall, kann die Leistung trotzdem angefordert werden, wird jedoch zu einem Stundenansatz von 300.-/h verrechnet.

### 3.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Leistungen der Pauschalleistungsangebote gelten für die im Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeit. Zu einem Zeitpunkt, wo kein gültiger Vertrag mehr läuft, können vom Kunden keine Leistungen mehr bezogen werden, auch wenn ein Schadensfall noch während der Vertragslaufzeit aufgetreten ist.

### 3.4 Örtlicher Geltungsbereich

Leistungen werden grundsätzlich digitalisiert (mittels elektronischer Kommunikationsmittel) oder in den Räumlichkeiten von RHONA Consulting erbracht. Leistungen können, sofern erforderlich, Besuche bei Klienten miteinschliessen. Insbesondere Interventionen im Rahmen von Kriseneinsätzen lassen weitere Ausnahmen zu. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, werden Leistungen aber nicht ausserhalb des Gebiets der Schweiz erbracht. Vorbehalten bleibt der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln.

### 3.5 Leistungseinschränkungen

Die vertraglich geregelte Leistung wird von RHONA Consulting nur erbracht, sofern Kunden und Klienten mit RHONA Consulting konstruktiv und kooperativ zusammenarbeiten, sowie die zur Auftrags Erfüllung nötigen Informationen bereitstellen. Die Inanspruchnahme einer Leistung durch den Klienten ist freiwillig. Die Erbringung einer Leistung kann von RHONA Consulting angepasst, bzw. teilweise oder ganz ausgesetzt werden, sofern die Leistungserbringung, insbesondere aufgrund einer besonderen oder ausserordentlichen Lage oder eines grösseren Ereignisses, von welchem nicht nur der Kunde betroffen ist, nicht mehr möglich ist oder als nicht mehr zumutbar erscheint. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn sich unsere Mitarbeitenden, durch die Leistungserbringung, einer Gefährdung aussetzen müssten.

### 3.6 Consulting & Support Aupair-Childcare

RHONA Consulting betreibt keine Vermittlungsagenturdienstleistung nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz, sondern berät und hilft lediglich Kunden, welche ein Aupair anstellen möchten. RHONA Consulting ist betreffend Rekrutierung und Anstellung keine Vertragspartei sondern nur beratend tätig. RHONA Consulting übernimmt somit keinerlei Garantien, dass die Anstellung eines Aupairs zustande kommt.

## 4. Geschäftskundenbestimmungen zu den Pauschalleistungsangeboten

### 4.1 Zugang zu den Leistungen

Jede Person, welche den Geltungsbereichen entspricht, hat das Recht sich zum Zwecke einer Leistungsanspruchnahme direkt an RHONA Consulting zu wenden. Sie können sich direkt, ohne den Arbeitgeber zu informieren, an RHONA Consulting wenden. Ebenfalls können sie vom Arbeitgeber weitergeleitet werden.

### 4.2 Personenbezogener Geltungsbereich

Die Leistungen der Angebote gelten für die Anzahl im Unternehmen des Kunden tätigen Mitarbeitenden, welche im Vertrag festgeschrieben wurde. Wo vertraglich explizit erwähnt, gelten Leistungen der Angebote für die Anzahl im Unternehmen des Kunden tätigen Mitarbeitenden, welche im Vertrag festgeschrieben wurde, sowie für deren nächste Familienangehörige. Als nächste Familienangehörige gelten in diesen Fällen sämtliche im gemeinsamen Haushalt des Mitarbeitenden wohnhaften Personen. Ebenfalls gelten folgende nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen als nächste Familienangehörige: Partner/in, Eltern, Schwiegereltern, minderjährige oder volljährige Kinder oder Stiefkinder des Mitarbeitenden. Änderungen des Geltungsbereichs auf Ebene der Anzahl beschäftigten Mitarbeitenden sind unter 5.4 geregelt.

### 4.3 Zeitlicher Geltungsbereich

Die Leistungen der Pauschalleistungsangebote gelten für die im Vertrag vereinbarte Mindestlaufzeit. Zu einem Zeitpunkt, wo kein gültiger Vertrag mehr läuft, können vom Kunden keine Leistungen mehr eingefordert werden, auch wenn ein Schadensfall noch während der Vertragslaufzeit aufgetreten ist.

### 4.4 Örtlicher Geltungsbereich

Leistungen werden grundsätzlich digitalisiert (mittels elektronischer Kommunikationsmittel) oder in den Räumlichkeiten von RHONA Consulting erbracht. Der Kunde stellt RHONA Consulting, falls nötig, die geeigneten Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung. Leistungen können, sofern erforderlich, Besuche bei Klienten miteinschliessen. Insbesondere Kriseninterventionen lassen weitere Ausnahmen zu. Ist vertraglich nichts anderes vereinbart, werden Leistungen aber nicht ausserhalb des Gebiets der Schweiz erbracht. Vorbehalten bleibt der Einsatz von elektronischen Kommunikationsmitteln.

### 4.5 Leistungseinschränkungen

Die vertraglich geregelte Leistung wird von RHONA Consulting nur erbracht, sofern Kunden und Klienten mit RHONA Consulting konstruktiv und kooperativ zusammenarbeiten, sowie die zur Auftrags Erfüllung nötigen Informationen bereitstellen. Die



Inanspruchnahme einer Leistung durch den Klienten ist freiwillig. Die Erbringung einer Leistung kann von RHONA Consulting angepasst, bzw. teilweise oder ganz ausgesetzt werden, sofern die Leistungserbringung, insbesondere aufgrund einer besonderen oder ausserordentlichen Lage oder eines grösseren Ereignisses, von welchem nicht nur der Kunde betroffen ist, nicht mehr möglich ist oder als nicht mehr zumutbar erscheint. Dies ist ebenfalls der Fall, wenn sich unsere Mitarbeitenden, durch die Leistungserbringung, einer Gefährdung aussetzen müssten.

## 5. Vertragsbedingungen

### 5.1 Vertragsabschluss

Die publizierten Angebote gelten lediglich als Offerten. Ein Vertrag kommt, mit Ausnahme von mündlichen Verträgen, erst durch die schriftliche Unterzeichnung eines Vertragsdokuments zustande. Diese AGB bilden einen integrierten Bestandteil aller, sowohl mündlicher wie schriftlicher, Verträge von RHONA Consulting mit ihren Kunden. Mündliche Verträge sind grundsätzlich nur für kleinere Aufträge möglich, sind aber zulässig und rechtsgültig. Für Weiterbildungen, Kurse und Veranstaltungen bedarf der rechtskräftige Vertragsabschluss der vorgängigen Bezahlung des vereinbarten Preises (vgl. Punkt 6.1 lit. c.)). Für einige Pauschalleistungsangebote wird eine Anzahlung verlangt.

### 5.2 Vertragsverlängerungen

Wird ein Vertrag, mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, nicht unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um die im bisherigen Vertrag festgelegte Mindestlaufzeit.

### 5.3 Vertragskündigung, Kündigungsfrist und Vertragsauflösung

Unter Einhaltung der Kündigungsfrist, kann ein Vertrag von beiden Parteien ausschliesslich auf Ende der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit gekündigt werden. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr, muss der Vertrag spätestens drei Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Erfolgt von keinem der Vertragspartner die Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis stillschweigend, wiederum auf die bisher geltende Mindestlaufzeit. Mit gegenseitigem Einverständnis von Kunde und RHONA Consulting kann ein Vertrag fristlos oder auf einen bestimmten Termin hin, ausserhalb der Kündigungsfrist und ohne Einhaltung der Mindestlaufzeit, aufgelöst werden, sofern sich die Parteien über die nötigen Modalitäten und Kostenfolgen einigen können.

### 5.4 Meldepflicht, Vertragsänderungen und ausserordentliche Vertragsauflösung

Hat der Kunde eines der Pauschalleistungsangebote für Geschäftskunden vertraglich vereinbart, ist er verpflichtet, eine Veränderung seiner Anzahl beschäftigter Mitarbeitenden, RHONA Consulting innerhalb von 30 Tagen zu melden. Dasselbe gilt für Privatkunden mit einem Pauschalleistungsangebot, bei Veränderungen im personenbezogenen Geltungsbereich gemäss Punkt 3.2 dieser AGB. Die Vertragsbedingungen inkl. Kostenfolgen werden von RHONA Consulting rückwirkend angepasst. Massgebend ist dabei die Anzahl im Vertrag abgesicherter Personen am 1. des Monats. Diese Bestimmungen gelten ebenfalls für Kunden eines Firmenverbands oder Familienverbands. Versäumt der Kunde seine Meldepflicht, hat RHONA Consulting, nach Feststellung der Säumnis, das Recht, rückwirkend, zuzüglich zu den zu gering verrechneten Kosten, einen Aufschlag von 5% auf den, aufgrund der versäumten Meldepflicht, nicht verrechneten Betrag, einzufordern. Sofern RHONA Consulting, auf Ebene der gebotenen Leistung oder der Tarife, wesentliche Änderungen vornimmt, die den Bedingungen des unterzeichneten Vertragswerks mit dem Kunden oder der damals gegoltenen AGB zuwiderlaufen, teilt RHONA Consulting dies dem Kunden schriftlich auf Ende eines Monats mit. Ist der Kunde mit der Änderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag ausserordentlich und somit ohne Einhaltung der Mindestlaufzeit, kündigen. Die Kündigung ist aber nur für den von der Anpassung betroffenen Vertragsteil zulässig und gültig. Die übrigen Vertragsteile bleiben in Kraft. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am 25. des Folgemonats (auf die Mitteilung der Vertragsänderungen folgender Monat) bei RHONA Consulting eintrifft. In diesem Fall steht dem Kunden ebenfalls eine allfällige Rückerstattung bereits geleisteter Vorauszahlungen für die, aufgrund der Vertragsauflösung, nicht mehr erbrachten Leistungen zu. Dasselbe gilt, sofern RHONA Consulting seine versprochenen Leistungen nicht mehr erbringen kann oder seinen durch die AGB oder den Vertrag definierten Pflichten in grober Weise nicht nachgekommen ist. In solchen Fällen hat der Kunde ein fristloses Kündigungsrecht. Die Möglichkeit der fristlosen Vertragsauflösung besteht ebenfalls für beide Parteien, sofern durch eine grobe Zuwiderhandlung gegen die AGB oder den Vertrag oder durch eine andere schwerwiegende Handlung gegen das Vertrauensverhältnis oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, eine weitere Zusammenarbeit als unzumutbar erscheint. Führt das Verhalten des Kunden dazu, hat er kein Anrecht auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Ebenfalls kann RHONA



Consulting den Vertrag, bei Zahlungsverzug des Kunden, aussetzen (in Bezug auf die Leistungserbringung) oder fristlos kündigen. In jedem Fall wird eine einvernehmliche Lösung zwischen den Parteien angestrebt.

## 6. Bezahlung, Rücktritt und Rückerstattung

### 6.1 Allgemeine Zahlungsbedingungen

a.) Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit Vertragsabschluss, Terminvereinbarung oder der Auftragsbestätigung.

b.) RHONA Consulting stellt dem Kunden die vereinbarten Leistungen nach Abschluss in Rechnung. Bei länger dauernden Aufträgen oder bei Pauschalleistungsangeboten kann bis zu einmal monatlich Rechnung gestellt und/oder vorgängig eine Anzahlung oder Vorauszahlung einverlangt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden pauschalgültige Angebote von mindestens einem Jahr, jeweils quartalweise und zwar im Voraus in Rechnung gestellt. Bei erstmaligem Vertragsabschluss eines solchen Angebots sind die Kosten für die ersten sechs Monate bei Vertragsabschluss direkt fällig.

c.) Für Weiterbildungen, Kurse und Veranstaltungen wird im Voraus Rechnung gestellt und bezahlt.

d.) Rechnungen von RHONA Consulting sind, sofern nicht anders festgelegt oder vereinbart, jeweils innert einer Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen.

e.) Bei Zahlungsverzug d.h. nach Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist, erhebt RHONA Consulting grundsätzlich, mit Zustellung der 1. Mahnung, den gesetzlich geschuldeten Verzugszins von 5%. Bleibt die Zahlung nach Zustellung der 1. Mahnung weitere 20. Tage aus, so wird mit Zustellung der 2. Mahnung grundsätzlich eine zusätzliche Mahngebühr von 4% auf den geschuldeten Gesamtbetrag inkl. den Verzugszinsen erhoben.

f.) Bei Zahlungsverzug kann der laufende Vertrag seitens RHONA Consulting frist- und entschädigungslos aufgelöst werden.

### 6.2 Rücktritt und Rückerstattungen

a.) Eine Abmeldung für gebuchte Leistungen jeglicher Art führt grundsätzlich nur dann zum Erlass der Zahlungspflicht, wenn die Abmeldung mindestens 24 Stunden vor dem Termin erfolgt oder bei Krankheit ein Arzzeugnis vorgelegt wird. Bei Pauschalleistungsangeboten gibt es grundsätzlich keine Erlass der Zahlungspflicht.

b.) Bei Nichterscheinen wird der volle Preis in Rechnung gestellt.

c.) Bei Weiterbildungen, Kursen und Veranstaltungen werden 50% des Preises zurückerstattet, sofern eine

begründete Absage mindestens zwei Wochen vor dem ersten Kurstag erfolgt.

d.) Ein Rücktritt von pauschalgültigen Angeboten mit einer Mindestlaufzeit von mindestens einem Jahr ist nicht möglich. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter Punkt 5.4. Weiter sind die Bestimmungen von Punkt 6.2 lit. a-b im Prinzip analog auf die Stundenabrechnung (Zählung) bei pauschalgültigen Privatkundenangeboten mit einem Stundenkostendach bei Beratungspauschalen anwendbar.

## 7. Haftung

ROHNA Consulting schliesst soweit dies gesetzlich zulässig ist, jede Haftung für Schäden aus, die dem Kunden womöglich im Zusammenhang mit der Auftragsausführung entstehen könnten. Der Kunde verzichtet explizit auf allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber RHONA Consulting.

## 8. Datenschutz, Vertraulichkeit und Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten

### 8.1 Erfassen und Bearbeiten von Personendaten und Datenschutz

Zur Auftrags Erfüllung benötigt RHONA Consulting diverse Kunden- und Klienteninformationen, unter anderem zu Personen, zu den persönlichen, familiären und beruflichen Verhältnissen und anderen beratungsrelevanten Fragestellungen. Die Erfassung, Bearbeitung und Sicherung dieser Daten werden über technische und prozessuale Sicherheitsverfahren gegen unberechtigte oder unrechtmässige Einsichtnahme, Bearbeitung, Entfernung, Entwendung, unbeabsichtigten Verlust oder Zugriff geschützt. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass RHONA Consulting zwar der nötigen Sorgfaltspflicht, auch bei der elektronischen Speicherung und Übermittlung von Daten nachkommt, jedoch keine 100% Garantie für deren Schutz übernehmen kann.

### 8.2 Vertraulichkeit und Weitergabe von Informationen

Alle Mitarbeitenden und Mandatsträger von RHONA Consulting unterzeichnen eine Vertraulichkeitsvereinbarung und verpflichten sich damit den in diesen AGB festgelegten Richtlinien strikt Folge zu leisten. Zusätzlich zu einer, je nach Beruf möglicherweise unterliegenden gesetzlichen Schweigepflicht, verpflichten sie sich damit, keinerlei Informationen des Kunden und des Klienten an Drittpersonen ausserhalb von RHONA Consulting weiterzugeben, womit sämtliche im Rahmen der Auftrags Erfüllung gewonnen Informationen einer strikten Vertraulichkeit unterliegen. Diese gilt ebenfalls gegenüber Vorgesetzten oder Familienangehörigen von Klienten. RHONA Consulting kann Informationen an Dritte weitergeben, sofern der Klient dieser Weitergabe



mündlich oder schriftlich zustimmt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung von Fachpersonen, welche für RHONA Consulting tätig sind, bleibt auch nach Beendigung dieser Tätigkeit weiter bestehen.

### 8.3 Weitergabe von Informationen an Dritte ohne Zustimmung des Betroffenen

Kunden und Klienten nehmen zur Kenntnis und geben durch Zustimmung zu diesen AGB ihr explizites Einverständnis dazu, dass RHONA Consulting das Recht und die Pflicht hat, der Vertraulichkeit unterliegende Informationen und Personendaten, in jeglicher mündlicher oder schriftlicher Art, auch ohne Zustimmung der Betroffenen, an Dritte weiterzugeben, wenn RHONA Consulting Informationen erhält, welche einen begründeten Verdacht nahelegen, dass der Kunde oder Klient selbst oder Dritte an Leib und Leben gefährdet sind (Selbst- oder Fremdgefährdung). Beispiele dazu wären u.a. Suizidgedanken, Suizidäusserungen, Suizidversuche, Drohungen, Straftaten, Suchtmittelkonsum in Verbindung mit dem Führen von Fahrzeugen oder Bedienen von Maschinen (keine abschliessende Liste). In solchen Fällen hat RHONA Consulting das Recht, alle zur Abwendung der Gefahr notwendigen Daten, Informationen und Dokumente an notwendige Dritte (z.B. Notfallorganisationen, Behörden, Arbeitgeber, Familienangehörige etc.), ohne Einverständnis des Klienten, weiterzugeben. Die Zustimmung des Kunden oder Klienten zu diesen AGB entspricht somit einer expliziten Schweigepflichtentbindung, sowie ebenfalls einer allfällig notwendigen Befreiung vom Berufs- oder Amtsgeheimnis.

### 9. Ausschluss von leistungsberechtigten Personen von einer Dienstleistung

RHONA Consulting behält sich das Recht vor, aufgrund einer zu begründenden Sachlage, Personen, welche aufgrund von Verträgen berechtigt sind, Leistungen von RHONA Consulting zu beziehen, von diesem Recht, ohne Vertragsauflösung, auszuschliessen, wenn dafür achtenswerte Gründe vorliegen. Ist ein Dritter z.B. ein Unternehmen Auftraggeber, teilt RHONA Consulting diesen Entscheid begründet mit. Gründe für einen Ausschluss von Leistungen sind u.a., wenn von einer Person eine ernstzunehmende Gefahr ausgeht, diese Person Mitarbeitende von RHONA Consulting körperlich angreift, belästigt, verfolgt, bedroht, beleidigt, beschimpft oder in anderer Weise ein unangebrachtes Verhalten an den Tag legt, welches gegen die guten Sitten verstösst und eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar macht oder von vornherein sinnlos erscheinen lässt (keine abgeschlossene Liste). In einem solchen Fall hat ein oben beschriebener Ausschluss von Leistungen keine Folgen für die Gültigkeit und Kostenfolgen des bestehenden Vertragswerks.

### 10. Bestimmungen zur Leistungserbringung durch RHONA Consulting

Der Kunde liefert RHONA Consulting alle notwendigen Informationen, welche zur Erbringung der vereinbarten Leistung notwendig sind. RHONA Consulting ist zur vertraglich vereinbarten Leistungserbringung verpflichtet. Sie garantiert dem Kunden die vertraglich vereinbarte Leistung und die dem Berufsstand angemessene Qualität. RHONA Consulting ist berechtigt, zur Sicherstellung und Erbringung der angebotenen oder vertraglich vereinbarten Leistungen, die je nach Aufwand und Fachwissen notwendigen externen Fachpersonen zu beauftragen und zu mandatieren, wobei RHONA Consulting mit diesen entsprechende Mandatsverträge oder Leistungsvereinbarungen abschliessen kann. Damit verbunden dürfen für den Kunden von RHONA Consulting keine zusätzlichen Aufwände oder Kosten entstehen, sofern damit lediglich die mit RHONA Consulting vereinbarten Dienstleistungen erbracht oder garantiert werden.

### 11. Firmenverbund

Geschäftskunden können sich, zum Zwecke tieferer Tarife, zu einem Firmenverbund zusammenschliessen. Dies ist nur vor Vertragsabschluss möglich. Bereits bestehende Geschäftskunden können sich nicht zu einem Firmenverbund zusammenschliessen oder sich einem neu gebildeten Verbund anschliessen. Im Falle einer Vertragsauflösung oder einer ausbleibenden Vertragsverlängerung durch eines sich in einem Verbund befindenden Kunden, bleibt der Verbund bestehen. Die Tarifmodalitäten passen sich in diesem Fall jedoch den neuen Gegebenheiten an. Im Übrigen gelten für Kunden, welche sich zu einem Verbund zusammengeschlossen haben, dieselben übrigen Bedingungen dieser AGB.

### 12. Familienverbund

Privatkunden können sich, zum Zwecke tieferer Tarife, zu einem Familienverbund, zusammenschliessen. Die Bestimmungen unter Punkte 11. sind sinngemäss für den Privatkundenbereich anwendbar.

### 13. Weitere Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung eines Vertrages oder Inhalte einer im Vertrag integrierten Beilage dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken. Auf Verträge und daraus entstehende Verpflichtungen ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.



#### 14. Begrifflichkeiten

Als Kunde wird der im Vertrag genannte Auftraggeber von RHONA Consulting bezeichnet. Als Klient wird grundsätzlich die natürliche Person bezeichnet, welche eine Leistung von RHONA Consulting direkt in Anspruch nimmt.

*Visp, 10.03.2020, Version 1.0*